

Statuten



BEZIRKSFEUERWEHRVERBAND AARAU

VORBEMERKUNGEN

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

Es wird grundsätzlich nur der Ausdruck «Feuerwehr» verwendet. Der Begriff gilt auch für jene Gemeinden und Betriebe, wo die Feuerwehr als Löschgruppe oder anderswie bezeichnet wird. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Bezirksfeuerwehrverbandes Aarau.

I ALLGEMEINES

Art 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Bezirksfeuerwehrverband Aarau", nachfolgend BFVA genannt, besteht ein Verband mit dem Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
Der BFVA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Er ist Mitglied im Aargauischen Feuerwehrverband (AFV), und im Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV).

Art 2

Zweck Der BFVA bezweckt, das Feuerwehrwesen zu fördern durch:
a) Organisation von Kursen und speziellen Übungen
b) Vorträge und weitere Veranstaltungen

Art 3

In Zusammenarbeit mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) unterstützt der BFVA die Bestrebungen des Aargauischen und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zur Hebung und Förderung des Feuerwehrdienstes und unterstützt seine Mitglieder beim Erreichen ihrer Ziele und Bestrebungen. Ferner pflegt er die Feuerwehrekameradschaft und die guten Beziehungen zu zweckverwandten Verbänden.

II MITGLIEDSCHAFT

Art 4

Mitgliedschaft Mitglieder des BFVA können sein:
a) Ortsfeuerwehren
b) Betriebsfeuerwehren
c) Betriebslöschgruppen
d) Ehrenmitglieder
e) Passivmitglieder

Art 5

Eintritt Die Aufnahme in den BFVA erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV).

Art 6

Ehrenmitglied Personen die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können an der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.

Abtretende Vorstandsmitglieder und Kommandanten werden automatisch zum Ehrenmitglied ernannt

Art 7

Passivmitglied An der GV können Einzelpersonen, Unternehmen, Verbände oder Organisationen auf Antrag des Vorstandes als Passivmitglied aufgenommen werden. Passivmitglieder zahlen einen Pauschalbeitrag, die Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt. Sie haben kein Stimmrecht.

Art 8

Austritt Der Austritt aus dem BFVA kann auf Ende Jahr unter Beachtung einer drei monatigen Frist und nach Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen erfolgen. Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich auf den 30. September einzureichen.

Art 9

Sind bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle Beteiligten Mitglieder des BFVA, so ist die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuem Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Art 10

Ausschluss Die GV kann Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Zweck des Verbandes nicht nachleben oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes aus dem BFVA ausschliessen.

III ORGANISATION

Art 11

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Art 12

Ordentliche GV Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alljährlich im Januar statt.

Art 13

Ausserordentliche Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem fünfteil der Mitglieder einberufen werden und hat innert drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Art 14

Einladung

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie hat bei den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzutreffen. Der Vorstand kann Gäste zu Versammlungen einladen.

Art 15

Stimmkraft

Die Mitglieder können folgende Stimmkraft ausüben:

a) die Ortsfeuerwehren (Basis Statistisches Amt):

von Gemeinden bis	3'500Einwohner	3 Stimmen
von Gemeinden bis	7'000Einwohner	4 Stimmen
von Gemeinden bis	10'500Einwohner	5 Stimmen
von Gemeinden bis	14'000Einwohner	6 Stimmen
von Gemeinden bis	17'500Einwohner	7 Stimmen
von Gemeinden ab	17'501Einwohner	8 Stimmen

Art 16

b) die Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen mit (Stichtag 31.12.):

Betriebsfeuerwehr	3 Stimmen
Betriebslöschgruppen	2 Stimmen

Art 17

c) Ehren- und Passiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art 18

Befugnisse

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- a) Bestellen des Wahlbüros
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes / Bericht der Revisoren
- f) Jahresprogramm
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung des Voranschlages / Budget
- i) Wahlen: des Vorstandes
des Präsidenten
- j) Mutationen und Ehrungen
- k) Behandlung von Anträgen
- l) Statutenrevisionen
- m) Diverses und Umfragen

Art 19

Wahlen und Abstimmungen	Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der vertretenen Stimmen geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
--------------------------------	---

Art 20

Anträge	Anträge der Mitglieder zu Handen der ordentlichen GV sind dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich einzureichen.
----------------	---

B Vorstand

Art 21

Zusammensetzung	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none">PräsidentVizepräsidentKassier <p>sowie mindestens zwei weitere Mitglieder</p> <p>Der Präsident wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie können wieder gewählt werden. Ersatzmitglieder werden für die restliche Amtsdauer gewählt. In den Vorstand sind nur aktive Feuerwehrleute wählbar. Nach Beendigung ihrer Aktivzeit in der Feuerwehr ist eine weitere Mitarbeit bis zu 2 Jahren möglich. Danach legen sie ihr Amt auf die nächste GV nieder</p> <p>Der Vorstand delegiert jeweils einen Vertreter des BFVA in den Kantonalvorstand des Aargauischen Feuerwehrverbandes (AFV).</p>
------------------------	---

Art 22

Aufgaben, Kompetenzen, Zeichnungsrechte	<p>Dem Vorstand obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Vertretung des Verbandes nach aussen. Verbindlichkeiten sind für den BFVA nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.b) alle Verwaltungsgeschäftec) Vorbereitung der Geschäfte der GVd) Organisation von Kursen und Veranstaltungene) alle ihm von der GV übertragenen Aufgaben
--	---

Art 23

Entschädigung Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Sitzungen und Versammlungen, sowie für Kursbesuche und dergleichen eine entsprechende Entschädigung und Spesenvergütung. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

C Rechnungsrevisoren

Art 24

Rechnungsrevisoren Das Mitglied, welches im laufenden Jahr die GV organisiert, stellt jeweils zwei Rechnungsrevisoren, im folgende Jahr. Diese haben die vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Jahresrechnung ist auf Jahresende abzuschliessen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen

IV FINANZEN

Art 25

Jahresrechnung Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art 26

Einnahmen Die Einnahmen des BFVA bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den sonstigen Zuwendungen
- c) Passivbeiträge / Spenden / Gönnerbeiträge

Art 27

Mitgliederbeiträge Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV festgelegt.

Art 28

Ortsfeuerwehren Als Grundlage dient die Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes des Kantons Aargau, per 31.12. des Vorjahres.
Bei Fusionen von Feuerwehr-Organisationen, werden die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden Zusammen gerechnet.

Art 29

Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen Die Berechnung der Mitgliederbeiträge erfolgt auf Basis Grössenklassen, Einstufung der zuständigen Kantonalen Instanz.

Art 30

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

Art 31

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des BFVA haftet sein ganzes Vermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Jahresbeiträge.
Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung der Organe richtet sich nach Artikel 55, Absatz 3 ZGB.

V STATUTENREVISION

Art 32

Statutenrevision Eine Revision der Statuten kann beantragen:

- a) der Vorstand
- b) ein Fünftel sämtlicher Mitglieder

Art 33

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder, welche mindestens zwei Drittel der gesamten Stimmkraft vertreten.

VI AUFLÖSUNG

Art 34

Auflösung

Für die Auflösung des BFVA bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder, welche mindestens zwei Drittel der gesamten Stimmkraft vertreten.

Art 35

Nach Bezahlung sämtlicher Kosten, Sitzungsgelder, Spesen, und Anlässen wird das restliche Vermögen prozentual der Mitgliederbeiträge ausbezahlt.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 36

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft, und ersetzen alle vorhergehenden Statuten und deren Anhänge.
Genehmigt an der Generalversammlung vom 15. Januar 2016 in Gränichen.

BEZIRKSFEUERWEHRVERBAND AARAU

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sig. Beat Gerber

sig. Sabrina Ingold